

Mitteilung des Senats vom 17. April 2018**Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Inneres an die europäische Datenschutz-Grundverordnung und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Inneres an die europäische Datenschutz-Grundverordnung und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung, und zwar wegen der besonderen Eilbedürftigkeit noch im April 2018.

Das Europäische Parlament und der Rat haben nach mehrjährigen Verhandlungen den neuen Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten beschlossen und im Amtsblatt der Europäischen Union vom 4. Mai 2016 (L 119, S. 1 ff.) verkündet. Wesentlicher Bestandteil ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung [im Folgenden: DSGVO]). Sie wird nach einer zweijährigen Übergangsfrist ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten.

Die Datenschutz-Grundverordnung regelt das Datenschutzrecht nicht abschließend, sondern enthält Regelungsaufträge und -optionen, die von den nationalen Gesetzgebern auszugestalten sind.

Bei der Überprüfung der in den Zuständigkeitsbereich des Senators für Inneres fallenden Fachgesetze hat sich bei folgenden Gesetzen Anpassungsbedarf aufgrund der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung ergeben:

- Bremisches Wahlgesetz
- Bremische Landeswahlordnung
- Bremisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes
- Gesetz über die Presse
- Bremisches Glücksspielgesetz
- Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank
- Bremisches Hilfeleistungsgesetz

Darüber hinaus wurde im Wege der Überprüfung der Fachgesetze festgestellt, dass in § 11 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz noch eine Zuständigkeit für das mittlerweile aufgelöste Stadtamt normiert ist.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Inneres an die europäische Datenschutz-Grundverordnung und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321 — 111-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Februar 2018 (Brem.GBl. S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 57 folgende Angabe eingefügt:

„§ 57a Beschränkung von Rechten der betroffenen Person nach der Verordnung (EU) 2016/679“.

2. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a Beschränkung von Rechten der betroffenen Person nach der Verordnung (EU) 2016/679.

Zum Schutze der fristgemäßen Durchführung der Wahl bestehen die Rechte nach den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nicht,

1. soweit es personenbezogene Daten in Wahlvorschlägen betrifft, im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 17) bis zum Ablauf des Wahltages,
2. soweit es personenbezogene Daten im Wählerverzeichnis betrifft, im Zeitraum vom Beginn der Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis bis zum Ablauf des Wahltages.

Macht eine betroffene Person in den Fällen des Satzes 1 ein Verlangen nach Artikel 16 oder Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 geltend, ist sie über die durch Satz 1 erfolgte Beschränkung ihres Rechts zu unterrichten,

1. soweit es Daten in Wahlvorschlägen betrifft, durch den Wahlbereichsleiter,
2. soweit es Daten im Wählerverzeichnis betrifft, durch die Gemeindebehörde.

Bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung tritt in Satz 2 Nummer 1 an die Stelle des Wahlbereichsleiters der Stadtwahlleiter.“

Artikel 2

Änderung der Bremischen Landeswahlordnung

Die Bremische Landeswahlordnung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 334 — 111-a-2), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2018 (Brem.GBl. S. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 99 folgende Angabe eingefügt:

„§ 99a Beschränkung von Rechten der betroffenen Person nach der Verordnung (EU) 2016/679“.

2. Nach § 99 wird folgender § 99a eingefügt:

„§ 99a Beschränkung von Rechten der betroffenen Person nach der Verordnung (EU) 2016/679.

Zum Schutze der fristgemäßen Durchführung der Wahl bestehen die Rechte nach den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nicht,

1. soweit es personenbezogene Daten in Wahlvorschlägen betrifft, im Zeit-raum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 17 des Bremischen Wahlgesetzes) bis zum Ablauf des Wahltages,
2. soweit es personenbezogene Daten im Wählerverzeichnis betrifft, im Zeitraum vom Beginn der Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis (§ 12) bis zum Ablauf des Wahltages.

Macht eine betroffene Person in den Fällen des Satzes 1 ein Verlangen nach Artikel 16 oder Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 geltend, ist sie über die durch Satz 1 erfolgte Beschränkung ihres Rechts zu unterrichten,

1. soweit es Daten in Wahlvorschlägen betrifft, durch den Wahlbereichsleiter,
2. soweit es Daten im Wählerverzeichnis betrifft, durch die Gemeindebehörde.

Bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung tritt in Satz 2 Nummer 1 an die Stelle des Wahlbereichsleiters der Stadtwahlleiter.“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

Das Bremische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 135 — 210-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Datenübermittlung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Datenübermittlungen“ durch das Wort „Verarbeitungen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „speichert“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „speichern“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „gespeicherten“ durch das Wort „verarbeiteten“ ersetzt und die Wörter „und nutzen“ gestrichen.
4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „gespeichert, geändert oder gelöscht“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „übermittelten“ durch das Wort „verarbeiteten“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Presse

Das Gesetz über die Presse vom 16. März 1965 (Brem.GBl. S. 63 – 225-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„ § 5

Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken

(1) Soweit Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch bei Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken durch Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 sowie § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 sowie § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Absatz 1 gehaftet wird.

(3) Führt die journalistische oder literarische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen, und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren, wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse, eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten oder in Netzen in elektronischer Form zur Verbreitung bestimmten Darstellungen in Schrift, Bild, gesprochener Sprache und Musikalien.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Druckwerken“ durch das Wort „Medienwerken“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Nummer 1 und 2 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Druckwerke“ durch das Wort „Medienwerke“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„ § 12

Anbietungspflicht der Verleger und Hersteller

(1) Verleger haben von jedem Medienwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, unabhängig von dessen Herstellungsart oder Wiedergabeform, der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen ein Exemplar

(Pflichtexemplar) anzubieten und auf Verlangen abzuliefern. Die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen sammelt und erschließt die Medienwerke, sichert sie auf Dauer in geeigneter Form und hält sie für die Allgemeinheit nutzbar bereit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Hersteller, wenn das Medienwerk keinen Verleger hat oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verlegt wird.

(3) Verleger und Hersteller periodischer Medienwerke genügen ihrer Pflicht nach den Absätzen 1 und 2, wenn sie das von ihnen verlegte oder gedruckte periodische Medienwerk beim erstmaligen Erscheinen und am Beginn jedes Kalenderjahres zum laufenden Bezug anbieten.

(4) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Ausgestaltung der Pflichten für die Verleger und Hersteller zu erlassen.

(5) Mit der Abgabe der elektronischen Form räumt der Verleger der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen das Recht ein, die Daten zu speichern, zu vervielfältigen und verändern, soweit dies zur dauerhaften Archivierung notwendig ist. Ebenso wird das Recht zur öffentlichen Zugänglichkeit in den Räumen der Bibliothek unter Beachtung der Bestimmungen des Urheberrechts eingeräumt, sofern der Herausgeber dies nicht ausdrücklich einschränkt oder untersagt. Ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung der abliefernden Stelle entsteht nur, wenn das Medienwerk für die Öffentlichkeit nutzbar ist.“

Artikel 5

Änderung des Bremischen Glücksspielgesetzes

Das Bremische Glücksspielgesetz vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 255 – 2191-b-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2017 (Brem.GBl. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Spielersperre

(1) Die Mitwirkungspflicht der in der Freien Hansestadt Bremen tätigen Vermittler gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags erstreckt sich auch darauf, den Veranstalter unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Fremdsperre gemäß § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags in Kenntnis zu setzen.

(2) Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes für die Daten gesperrter Spieler sind neben der zuständigen Behörde nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags jeweils für ihren Verantwortungsbereich diejenigen Stellen, welche die Sperre ausgesprochen oder den Antrag auf Selbstsperre entgegengenommen haben.

(3) Vor Aufnahme einer Fremdsperre nach § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages in die Sperrdatei ist der betroffene Spieler anzuhören. Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die zugrunde liegenden Meldungen Dritter zu überprüfen.

(4) Sind die Gründe, die zu einer Spielersperre geführt haben, entfallen und liegen die Voraussetzungen des § 8 Absatz 5 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages vor, hat der Veranstalter, der die Spielersperre verfügt hat, diese aufzuheben und die Aufhebung in die Sperrdatei einzutragen. Dem Antrag des Spielers ist nur zu entsprechen und die Aufhebung in die Sperrdatei nur einzutragen, wenn der Spieler glaubhaft macht, dass die Gründe, die zu der Sperre geführt haben, entfallen sind.

(5) Die Daten gesperrter Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden. Aus der Sperrdatei werden die Sperrdaten nach

§§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrags den für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stellen anderer vertragsschließender Länder sowie auf Anfrage den Spielbanken und den sonstigen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben, mitgeteilt. Eine Übermittlung der Sperrdaten an andere deutsche Spielbanken und an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz ist zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(6) Der in der Freien Hansestadt Bremen tätige Veranstalter gemäß § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrags in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Senator für Inneres wird ermächtigt, zur Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags durch Rechtsverordnung näher zu regeln, wie Veranstalter und Vermittler von Lotterien und Sportwetten ihren Verpflichtungen gemäß § 21 Absatz 5, § 22 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags nachzukommen haben, und wie der Datenaustausch mit der Sperrdatei gemäß §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrags stattzufinden hat. In der Rechtsverordnung können zur Vereinheitlichung und Steigerung der Wirksamkeit des Sperrsystems Regelungen zur Ausgabe und Verwendung einer personenbezogenen Spielerkarte getroffen werden. Es kann vorgeschrieben werden, dass der Einsatz dieser Spielerkarte im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen die einzige zulässige vergleichbare Identitätskontrolle im Sinne der § 21 Absatz 5 Satz 2, § 22 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags ist.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Beschränkung von Rechten der betroffenen Person nach der
Verordnung (EU) 2016/679

Zum Schutz der Spieler und zum Zwecke der Bekämpfung der Glücksspiel-sucht bestehen die Rechte nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nicht, soweit es personenbezogene Daten von gesperrten Spielern betrifft und die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Spielersperre nach § 8 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages nicht vorliegen. Macht eine betroffene Person in den Fällen des Satzes 1 ein Verlangen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 geltend, ist sie über die durch Satz 1 erfolgte Beschränkung ihres Rechts durch den nach § 8 Absatz 2 Verantwortlichen zu unterrichten.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank

Das Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978 (Brem.GBl. S. 67 – 2191-a-2), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Einrichtung der Sperre teilt die Spielbank dem betroffenen Spieler Art und Dauer der Sperre unverzüglich schriftlich mit.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sind die Gründe, die zu einer Spielersperre geführt haben, entfallen und liegen die Voraussetzungen des § 8 Absatz 5 Satz 1 des

Glücksspiel-staatsvertrages vor, hat der Veranstalter, der die Spieler-sperre verfügt hat, diese aufzuheben und die Aufhebung in die Sperr-datei einzutragen. Dem Antrag des Spielers ist nur zu entsprechen und die Aufhebung in die Sperr-datei nur einzutragen, wenn der Spie-ler glaubhaft macht, dass die Gründe, die zu der Sperre geführt haben, entfallen sind."

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes für die Daten ges-perrter Spieler sind neben der zuständigen Behörde nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags jeweils für ihren Verantwor-tungsbereich diejenigen Stellen, welche die Sperre ausgesprochen o-der den Antrag auf Selbstsperre entgegengenommen haben.“

d) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

2. Nach § 3d wird folgender § 3e eingefügt:

„§ 3e

Beschränkung von Rechten der betroffenen Person
nach der Verordnung (EU) 2016/679

Zum Schutz der Spieler und zum Zwecke der Bekämpfung der Glücks-spiel-sucht bestehen die Rechte nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natür-licher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) nicht, soweit es personenbezogene Daten von gesperrten Spielern betrifft und die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Spieler-sperre nach § 8 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages nicht vorliegen. Macht eine betroffene Person in den Fällen des Satzes 1 ein Ver-langen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 geltend, ist sie über die durch Satz 1 erfolgte Beschränkung ihres Rechts durch den nach § 3b Absatz 6 Verantwortlichen zu unterrichten.

Artikel 7

Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes

Das Bremische Hilfeleistungsgesetz vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 348 – 2132-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verarbeitung der Daten, die für die Aufgabenerfüllung ein-schließ-lich der Aufzeichnungen der Notrufe nicht mehr benötigt wer-den, aber aus Dokumentationsgründen aufzubewahren sind, ist einzuschränken. Die Einschränkung der Datenverarbeitung darf un-ter den in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschut-z-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) genannten Voraussetzungen nur mit Zustimmung der Leitung der Berufsfeuerwehr aufgehoben werden. Andere Daten, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zu lö-schen.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „des Bremischen Datenschutzgesetz-es“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

2. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Feuerwehr darf zur Personalverwaltung und zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft die erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verarbeiten.“
 - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen ist zur Aufklärung eines Lagebildes zulässig. Die Feuerwehr darf die daraus erhobenen Daten für einsatztaktische Entscheidungen, für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen einschließlich Übungen verarbeiten. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Daten, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen.“
3. In § 64 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „zu sperren“ durch das Wort „einzuschränken“ ersetzt.
4. In § 65 werden nach den Wörtern „nähere Bestimmungen“ die Wörter „insbesondere zu Speicherfristen und technischen und organisatorischen Maßnahmen“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

In § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 22. September 1959 (SaBremR 7815-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 469) geändert worden ist, wird das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Bürgeramt“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Begründung:

Das Europäische Parlament und der Rat haben nach mehrjährigen Verhandlungen den neuen Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten beschlossen und im Amtsblatt der Europäischen Union vom 4. Mai 2016 (L 119, S. 1 ff.) verkündet. Wesentlicher Bestandteil ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]). Sie wird nach einer zweijährigen Übergangsfrist ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten.

Die Datenschutz-Grundverordnung regelt das Datenschutzrecht nicht abschließend, sondern enthält Regelungsaufträge und -optionen, die von den nationalen Gesetzgebern auszugestalten sind.

Für das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO enthält Artikel 23 Absatz 1 DSGVO eine Öffnungsklausel, von der mit dem vorliegenden Gesetz Gebrauch gemacht wird:

Zu Artikel 1 (Bremisches Wahlgesetz):

Der neue § 57a regelt im Einklang mit Artikel 23 Absatz 1 lit. e DSGVO, unter welchen Voraussetzungen das Recht auf Berichtigung aus Artikel 16 DSGVO sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung aus Artikel 18 DSGVO nicht bestehen.

Zu Satz 1

Durch die Beschränkung soll gewährleistet werden, dass die Wahldurchführung mit ihrem festen landesrechtlichen Fristenplan nicht durch die Wahrnehmung von Betroffenenrechten aus der europäischen Datenschutz-Grundverordnung gefährdet werden kann. Dies entspricht der Regelung des Artikel 23 Absatz 1 lit. e DSGVO. Nach Artikel 23 Absatz 1 lit. e DSGVO können unter anderem die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 DSGVO im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die den Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses – wozu die Wahldurchführung zählt – sicherstellt.

Die vorliegende Beschränkung ist notwendig und verhältnismäßig: So hätte ansonsten etwa eine betroffene Person nach Maßgabe des Artikel 18 Absatz 1 lit. a DSGVO das Recht, eine Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen, wenn die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von ihr bestritten wird. Durch dieses Recht könnte eine ordnungsgemäße Wahldurchführung vereitelt werden, weshalb es – unbeschadet der weiterhin bestehenden Rechte aus wahlrechtlichen Regelungen – einer Beschränkung dieses Rechts auf der Grundlage des Artikel 23 Absatz 1 lit. e DSGVO bedarf.

Die Beschränkung der Rechte nach den Artikeln 16 und 18 DSGVO

- erfolgt zum Schutze der fristgemäßen Durchführung der Wahl,
- betrifft lediglich personenbezogene Daten in Wahlvorschlägen oder im Wählerverzeichnis und
- erfolgt bezüglich personenbezogener Daten in Wahlvorschlägen lediglich für den Zeitraum „vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 17 BremWahlG) bis zum Ablauf des Wahltages“ und bezüglich personenbezogener Daten im Wählerverzeichnis für den Zeitraum „vom Beginn der Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis (§ 12 BremLWO) bis zum Ablauf des Wahltages“;

damit werden die Mindestanforderungen aus Artikel 23 Absatz 2 lit. a, b und c DSGVO für ein beschränkendes Gesetz erfüllt.

In den nach § 17 BremWahlG spätestens am 69. Tage vor der Wahl beim Wahlbereichsleiter einzureichenden Wahlvorschlägen müssen personenbezogene Daten enthalten sein, die die Bewerber so eindeutig bezeichnen, dass ihre Person feststeht (§ 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 BremWahlG). Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BremLWO muss der Wahlvorschlag unter anderem je Bewerber Familiennamen, mindestens einen und maximal zwei Vornamen, einen Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift enthalten. Ist ein Bewerber mangelhaft bezeichnet, so dass seine Person nicht feststeht, liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor und ist insoweit gemäß § 22 Absatz 2 BremWahlG nach Ablauf der Einreichungsfrist des § 17 BremWahlG eine Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Dieser Regelung bedarf es zwingend, damit der für eine ordnungsgemäße Wahldurchführung unerläßliche Fristenplan nicht durchbrochen wird. Ohne eine Beschränkung der Rechte aus den Artikeln 16 und 18 DSGVO könnte eine betroffene Person aber auch noch nach Ablauf der Einreichungsfrist des § 17 BremWahlG nach Artikel 16 DSGVO eine unverzügliche Berichtigung sie betreffender personenbezogener Daten in einem Wahlvorschlag verlangen und nach Artikel 18 DSGVO zudem eine Einschränkung der Verarbeitung der von ihr bestrittenen Daten verlangen – damit würde aber der für die Wahldurchführung unerläßliche wahlrechtliche Fristenkalender unterlaufen und damit eine ordnungsgemäße Wahldurchführung verhindert. Von daher bedarf es zwingend der Beschränkung der Rechte aus den Artikeln 16 und 18 DSGVO.

Auch bezüglich der personenbezogenen Daten im Wählerverzeichnis ist eine Beschränkung der Rechte aus den Artikeln 16 und 18 DSGVO erforderlich, da aus wahlorganisatorischen Gründen und Gründen der Rechtssicherheit in §§ 15 BremWahlG, 16, 17 BremLWO ein gesondertes Überprüfungs-, Einspruchs- und Berichtigungsverfahren bezüglich etwaiger Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis mit besonderen Fristen vorgesehen (und erforderlich) ist, an dem alleine weiterhin festzuhalten ist. Nach § 15 Absatz 1 Satz 3 BremWahlG

hat jeder Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten zu überprüfen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann nach § 16 Absatz 1 BremLWO innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen; das weitere Einspruchs- und Beschwerdeverfahren ist im Einzelnen in § 16 Absätze 4 und 5 BremLWO geregelt. Nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 BremLWO ist nach Beginn der Einsichtsfrist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. Diese für die Wahldurchführung zwingend erforderlichen Regelungen könnten ohne eine Beschränkung der Rechte aus den Artikeln 16 und 18 DSGVO unterlaufen werden, da dann eine betroffene Person auch noch nach Ablauf der Einsichts- und Einspruchsfrist der §§ 15 BremWahlG, 16 Absatz 1 BremLWO nach Artikel 16 DSGVO eine unverzügliche Berichtigung sie betreffender personenbezogener Daten im Wählerverzeichnis verlangen und nach Artikel 18 DSGVO zudem eine Einschränkung der Verarbeitung der von ihr bestrittenen Daten verlangen könnte. Von daher bedarf es auch insoweit zwingend einer Beschränkung der Rechte aus den Artikel 16 und 18 DSGVO.

Wahltag im Sinne des Satzes 1 ist nicht nur der Wahltag nach § 14 BremWahlG, sondern auch der Tag einer etwaigen Nachwahl (§ 40 BremWahlG) sowie der Tag einer etwaigen Wiederholungswahl (§ 41 BremWahlG).

Zu den Sätzen 2 und 3

Zur Erfüllung der Mindestanforderung aus Artikel 23 Absatz 2 lit. h DSGVO für ein beschränkendes Gesetz wird eine Unterrichtungspflicht über die durch Satz 1 erfolgte Beschränkung des Rechts aus den Artikeln 16 und 18 DSGVO geregelt.

Zu Artikel 2 (Bremische Landeswahlordnung):

Der neue § 99a regelt im Einklang mit Artikel 23 Absatz 1 lit. e DSGVO, unter welchen Voraussetzungen das Recht auf Berichtigung aus Artikel 16 DSGVO sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung aus Artikel 18 DSGVO nicht bestehen.

Zu Artikel 3 (Bremisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes)

Das Wort „Verarbeiten“ meint nach Artikel 4 Nummer 2 DSGVO unter anderem auch das Speichern, Nutzen, Übermitteln, Löschen und Verändern von personenbezogenen Daten. Die Begrifflichkeiten sind an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen.

Zu Artikel 4 (Gesetz über die Presse)

Zu § 5

Die Freistellung der Presseunternehmen von den meisten datenschutzrechtlichen Pflichten und deren Überwachung (sogenannten Medien- beziehungsweise Presseprivileg) für die journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken dienende Datenverarbeitung ist in § 5 des Gesetzes über die Presse geregelt. Diese Regelung verweist in ihrer bisherigen Fassung – weitgehend inhaltsgleich wie in anderen Ländern – nur auf einzelne Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322; zur knappen Gesetzesbegründung vergleiche Landtags-Drucksache 13/1550, Seite 14); die übrigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, etwa über das Erfordernis einer Einwilligung des Betroffenen bei einer Datenspeicherung und dessen Rechte und über die Aufsicht durch den Datenschutzbeauftragten, gelten nicht. In den früheren Bundesdatenschutzgesetzen aus den Jahren 1987, 1990 und 1997 war ein im Wesentlichen entsprechendes Medienprivileg bundesgesetzlich geregelt. Europarechtlich ist ein Medienprivileg derzeit in Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) vorgesehen. Sowohl das bisherige Bundesdatenschutzgesetz als auch die Richtlinie 95/46/EG treten am 24. Mai 2018 außer Kraft. Die bisherige Regelung in

§ 5 Pressegesetz mit ihren Bezugnahmen auf das bisherige Bundesdatenschutzgesetz muss deshalb geändert werden. Das am 25. Mai 2018 in Kraft tretende neue Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097 - BDSG) enthält aus Kompetenzgründen keine Regelung zum Medienprivileg mehr; der Bundesgesetzgeber ist aber davon ausgegangen, dass die „Landesgesetzgeber das Presseprivileg wie bisher absichern werden“ (Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 18/11325, Seite 79). Grundlage für das Medienprivileg ist ab 25. Mai 2018 die unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung. Deren Artikel 85 Absatz 2 ermöglicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistische oder literarische Zwecke ähnlich wie Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG im Interesse der Meinungsfreiheit und der Informationsfreiheit erforderliche Abweichungen oder Ausnahmen von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung. Erwägungsgrund 153 enthält hierzu nähere Erläuterungen und geht unter anderem in Satz 7 davon aus, dass „Begriffe wie Journalismus ... weit ausgelegt werden“ müssen. Dabei sind die sowohl europarechtlich als auch grundgesetzlich besonders geschützten Rechtspositionen des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten einerseits und die Meinungs- beziehungsweise die hiervon umfasste Pressefreiheit andererseits in Einklang zu bringen. Die in einem freien demokratischen Gemeinwesen grundlegende, keiner staatlichen Kontrolle unterliegende Pressefreiheit wird durch Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und außerdem durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie durch Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) besonders geschützt. Auf die besondere Bedeutung des durch Artikel 11 der Grundrechtecharta gewährleisteten Grundrechts der Meinungs- beziehungsweise Pressefreiheit als „eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft“, die nur soweit erforderlich eingeschränkt werden dürfe, hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehrfach hingewiesen (Urteil der Großen Kammer vom 21.12.2016 Rs. C-203/15 unter anderem m. w. N.; zur Pressefreiheit vergleiche Urteil vom 12.9.2007 Rs. T-36/04). Der Schutzbereich der Pressefreiheit ist grundsätzlich weit und reicht von der Informationsbeschaffung über die Informationsbearbeitung bis hin zur Informationsverbreitung.

Die Presse ist bei Erfüllung ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Aufgabe bei der öffentlichen und individuellen Meinungsbildung zwingend auf die Verwendung personenbezogener Daten angewiesen. Journalistische Arbeit, vor allem auch eine verdeckte Recherche im Rahmen eines investigativen Journalismus, wäre ohne die Möglichkeit, personenbezogene Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen zu erheben, zu speichern und zu nutzen, nicht möglich. Entsprechendes gilt, wenn den betroffenen Personen konkrete Auskunfts- und daraus folgende Berichtigungsansprüche zu nicht veröffentlichten redaktionellen Daten eingeräumt würden. Einflüsse von außen auf diese Daten vor allem im Vorfeld der Berichterstattung müssen deshalb weitestmöglich von vornherein vermieden werden. Das Medienprivileg soll verhindern, dass der Datenschutz freier journalistischer Tätigkeit entgegensteht. Geschützt werden hierdurch nicht nur die Journalisten, sondern auch Informanten und sonstige Betroffene. Erfasst wird insbesondere auch der Schutz der Quellen der Journalisten und die Speicherung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten, etwa in Redaktions- oder Nachrichtenarchiven. Nähere Rechtsprechung des EuGH zum Medienprivileg oder zu vergleichbaren Sachverhalten und zum besonderen Schutz journalistisch-redaktionellen Zwecken dienender Daten liegt – soweit ersichtlich – bisher nicht vor. In dem Urteil des EuGH vom 16. Dezember 2008 (Rs. C-73/07) wird ausgeführt, die Abwägung zwischen dem Schutz der Privatsphäre und der Meinungsäußerungsfreiheit sei Sache der Mitgliedstaaten, nähere Ausführungen zur konkreten Abwägung enthält das Urteil aber nicht. In einer früheren Entscheidung hat der EuGH den Mitgliedstaaten einen weiten Abwägungsspielraum eingeräumt (Urteil vom 6.11.2003 Rs. C-101/01).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seiner Rechtsprechung mehrfach die grundlegende Bedeutung und das große Gewicht der Pressefreiheit für eine demokratische Gesellschaft, die unentbehrliche Rolle der Presse als „Wachhund“ und die staatliche Verpflichtung, die Pressefreiheit

zu gewährleisten und zu erhalten, betont und insbesondere auch den Quellenschutz als Eckstein der Pressefreiheit bezeichnet, ohne den Informanten davon abgehalten werden könnten, der Presse bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen öffentlichen Interesses zu helfen (z. B. EGMR, Urteile vom 29.6.2012, NJW 2013, 3709, vom 19.1.2016, NJW 2017, 1533 und vom 21.1.2016, NJW 2017, 795 je m. w. N.). Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in ständiger Rechtsprechung eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, vom Staat unabhängige, keiner Zensur unterworfen freie Presse als Wesenselement des freiheitlichen Staates und als für die moderne Demokratie unentbehrlich angesehen; es hat mehrfach festgestellt, dass auch die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informanten grundgesetzlich geschützt und dieser Schutz unentbehrlich ist (BVerfGE 117, 244, 258 f. m. w. N.). Dementsprechend ist auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), zu dem die Presse von der Einhaltung von Datenschutzvorschriften weitgehend freistellenden Medienprivileg davon ausgegangen, dass ohne eine Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung der Betroffenen, journalistische Arbeit nicht möglich wäre (BVerwG, Beschluss vom 29.10.2015 – 1 B 32/15 -). Der Umfang des Medienprivilegs beruht auf einer Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und dem daraus abgeleiteten Schutz ihrer persönlichen Daten. Dieser Schutz wird europarechtlich durch Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta sowie durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und grundgesetzlich durch Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG gewährleistet. Dem hiernach gebotenen Datenschutz auch im Tätigkeitsbereich der Presse dienen die bisher in § 5 PresseG in Bezug genommenen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes über das Datengeheimnis, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und den bei Verletzung dieser Pflichten zu gewährenden Schadensersatz. Die entsprechenden Verpflichtungen sollen auch zukünftig unverändert weiter gelten. Hinsichtlich der sonstigen datenschutzrechtlichen Pflichten, der Betroffenenrechte und der Zuständigkeit einer staatlichen Aufsichtsbehörde sind der Bundesgesetzgeber und die Landesgesetzgeber von einem Vorrang der Interessen der Presse ausgegangen (ähnlich auch im Rundfunkbereich, für den traditionell aber, anders als im Pressebereich, begrenzte Aufsichtsbefugnisse bestehen).

Mit dieser Abwägungsentscheidung haben § 5 PresseG und die entsprechenden Regelungen der anderen Bundesländer an die – auch heute noch geltende Privilegierung der Medien in Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG angeknüpft und diese in europarechtskonformer Weise umgesetzt. Durch die Neufassung des § 5 PresseG soll dieses grundlegende Presseprivileg auch nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung beibehalten werden. Grundlage hierfür ist die in Artikel 85 Absatz 2 DSGVO enthaltene und bereits oben angesprochene Ausnahmemöglichkeit für die Kapitel, die die allgemeinen Grundsätze (Kapitel II), die Rechte der betroffenen Personen (Kapitel III), den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter (Kapitel IV), die Übermittlung personenbezogener Daten an bestimmte Dritte (Kapitel V), die unabhängigen Aufsichtsbehörden (Kapitel VI), die Zusammenarbeit und Kohärenz (Kapitel VII) und besondere Verarbeitungssituationen (Kapitel IX) regeln.

Ähnlich wie Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG erfordert auch Artikel 85 Absatz 2 DSGVO eine Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und den Erfordernissen der Pressefreiheit, bei der nach Erwägungsgrund 153 im Hinblick auf die Bedeutung des Rechts der freien Meinungsäußerung beziehungsweise der Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft „Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden“ müssen. Für die Abwägung sind weiterhin die zur Rechtfertigung des bisherigen Presseprivilegs herangezogenen, oben angeführten Gründe maßgeblich. Der Erwägungsgrund spricht ausdrücklich auch die Möglichkeit unterschiedlicher Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten an und geht damit offenkundig davon aus, dass diesen bei der Umsetzung von Artikel 85 DSGVO ein Abwägungsspielraum zusteht (so grundsätzlich auch EuGH, Urteil vom 6.11.2003 Rs. C-101/01). Angesichts dieses Spielraums und des im Vergleich zur Richtlinie 95/46/EG eher „medienfreundlicheren“ Wortlautes ist nicht davon auszugehen, dass Artikel 85 DSGVO die nationalen Gesetzgeber zu strengeren Regelungen als bisher bei der Verarbeitung journalistischer oder

literarischer personenbezogener Daten durch Presseunternehmen verpflichtet, sodass keine weitergehenden Schutzvorschriften zugunsten der von der Datenverarbeitung Betroffenen erforderlich sind. Dementsprechend kann und soll der bisherige Umfang des Presseprivilegs im Wesentlichen beibehalten und soll seine gesetzliche Ausgestaltung in § 5 PresseG den ab 25. Mai 2018 geltenden europa- beziehungsweise bundesrechtlichen Vorschriften angepasst werden.

Zu Absatz 1

Das Presseprivileg soll nach dem Entwurf für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken gelten. Damit wird der Wortlaut des insoweit im Vergleich zu Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG weiter gefassten Artikels 85 DSGVO aufgegriffen. Die bisherige Einschränkung „ausschließlich zu eigenen journalistischredaktionellen“ Zwecken wird deshalb aufgegeben. Dadurch wird auch sichergestellt, dass journalistische Recherchen für andere Presseunternehmen (zum Beispiel Rechercheverbände) miterfasst werden. Soweit entsprechende journalistische oder literarische Tätigkeiten von Einzelpersonen ohne unmittelbare Anbindung an ein Presseunternehmen ausgeübt werden, sollen auch diese in verfassungskonformer und dem Erwägungsgrund 153 entsprechend weiter Auslegung als „Ein-Mann-Unternehmen“ von dem Presseprivileg erfasst sein. Durch Absatz 1 soll das Datengeheimnis mit dem Verbot, die Daten zu anderen als journalistischen oder literarischen Zwecken zu verwenden, im bisherigen Umfang sichergestellt werden. Diese strikte Zweckbindung bleibt vom Medienprivileg unberührt und stellt ein wesentliches Element für den Schutz der Personen, deren Daten in diesem ansonsten privilegierten Bereich verarbeitet werden, dar. Eine Zweckbindung ist grundsätzlich auch in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO vorgesehen. Das Datengeheimnis ist bisher in § 5 BDSG geregelt und wird ab 25. Mai 2018 in § 53 BDSG n. F. geregelt sein; da diese Regelung aber nicht für den Pressebereich gelten wird, soll die ansonsten entstehende Lücke durch eine entsprechende landesrechtliche Regelung geschlossen werden. Diese enthält wie bisher auch eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis (Satz 2) und dessen Fortgeltung nach Beendigung der Tätigkeit (Satz 3). Bei einer Verletzung des Datengeheimnisses kann eine betroffene Person aufgrund der ausdrücklichen Verweisung auf § 83 BDSG n. F. Schadensersatz und Entschädigung verlangen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs enthält die grundlegende Regelung des Presseprivilegs. Durch sie wird festgelegt, welche Artikel der Datenschutz-Grundverordnung aus den Kapiteln II bis VII und IX, für die nach Artikel 85 Absatz 2 DSGVO Ausnahmen möglich sind, für die journalistischen oder literarischen Zwecken dienende Datenverarbeitung gelten. Die nicht konkret angeführten Artikel dieser Kapitel gelten nicht, insoweit wird die Pressefreiheit gegenüber dem Schutz der Persönlichkeitsrechte als vorrangig bewertet. Entsprechendes gilt für das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017, von dem nur § 83 mit der in Absatz 2 Satz 2 geregelten Maßgabe gelten soll. Durch die Geltung des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO werden die Presseunternehmen und deren Hilfsunternehmen auch bei der Datenverarbeitung für journalistische oder literarische Zwecke verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten; hierdurch soll vor allem deren unbefugte Verarbeitung vermieden sowie deren Integrität und Vertraulichkeit gesichert werden. Wie diese Verpflichtung im Einzelfall erfüllt wird, liegt in der Verantwortung des jeweiligen Presseunternehmens. Durch die ergänzende Verweisung auf Artikel 24 DSGVO werden die besondere Verantwortung und die Pflichten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person konkretisiert. Artikel 32 DSGVO enthält zusätzliche Regelungen zur Sicherheit der Verarbeitung, wobei die Aufzählung in Absatz 1 Halbsatz 2 nur die „unter anderem“ geeigneten Maßnahmen anführt, die Datensicherheit gewährleisten können; dies führt nicht dazu, dass immer alle Maßnahmen ergriffen werden müssen, sodass vor allem eine Pseudonymisierung und Verschlüsselung zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiteter Daten angesichts deren besonderer Zweckrichtung regelmäßig nicht erforderlich sein wird. Werden diese Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt und entsteht hierdurch ein Schaden,

kann ein Betroffener nach Artikel 82 DSGVO von dem Verantwortlichen (vergleiche Artikel 4 Nummer 7 DSGVO) Schadensersatz verlangen.

Der durch Artikel 85 Absatz 2 DSGVO grundsätzlich eröffnete Ausschluss der in Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs nicht genannten Artikel der Kapitel II bis VII und IX DSGVO entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Umfang des Medienprivilegs im Pressebereich, insbesondere hinsichtlich der bei Recherche und Vorbereitung von Publikationen unverzichtbaren Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken auch ohne Einwilligung des Betroffenen, des Ausschlusses von Auskunfts- und Berichtigungsansprüchen Betroffener und des Fehlens einer staatlichen datenschutzrechtlichen Aufsicht. Der Ausschluss ist bisher und auch zukünftig aufgrund der zuvor näher dargestellten besonderen Bedeutung einer freien, keiner staatlichen Kontrolle unterworfenen Presse in einem demokratischen System und deren unerlässlicher Kontrollaufgabe („Wächteramt“) geboten und gerechtfertigt. Der aufgrund von Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta sowie durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und grundgesetzlich durch Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG gebotene Schutz der persönlichen Daten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen wird durch den Ausschluss nicht in unverhältnismäßiger, unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Die Einschränkung betrifft nur zu journalistischen oder literarischen Zwecken (intern) verarbeitete Daten, die vor ihrer Veröffentlichung keine für die Betroffenen unmittelbar belastende Außenwirkung entfalten. Auch für diese Daten muss eine angemessene Datensicherheit gewährleistet sein und gilt eine strikte Zweckbindung. Sowohl die Datensicherheit als auch das Datengeheimnis sind bei ihrer Verletzung durch eine Schadensersatzpflicht sowie etwaige Unterlassungsansprüche abgesichert.

Die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken, etwa bei Daten zu Beschäftigten, Abonnenten, Anzeigenkunden oder Vertriebspartnern, wird von dem Privileg nicht erfasst. Soweit personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken nicht nur intern verarbeitet, sondern tatsächlich veröffentlicht werden, greifen zur Sicherung der Persönlichkeitsrechte – soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind – die bestehenden Ansprüche auf Gegendarstellung, Unterlassung, Berichtigung oder Schadensersatz, die gerichtlich durchgesetzt werden können. Insgesamt sind damit angemessene und wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe, auch im Hinblick auf Artikel 79 DSGVO, gewährleistet. Neben diesen Rechten gibt es als bewährte, pressenspezifische Besonderheit die freiwillige Selbstkontrolle anhand der Publizistischen Grundsätze (Pressekodex) des Deutschen Presserates, der sich zwar nicht alle, aber die ganz überwiegende Mehrzahl der Presseunternehmen durch eine Selbstverpflichtung unterworfen haben. Danach hat jedermann die Möglichkeit, sich in einem einfachen, kostenlosen Verfahren gegen journalistische Inhalte von Printmedien beim Deutschen Presserat zu beschweren, wobei der Presserat verschiedene Sanktionsmöglichkeiten bis hin zu einer öffentlichen Rüge mit Abdruckverpflichtung hat. Hieraus ergibt sich ein über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehender zusätzlicher, in der Praxis relevanter Schutz bei der Verarbeitung journalistischen Zwecken dienender Daten. Dass insgesamt kein ausreichender Schutz der Persönlichkeitsrechte gewährleistet wäre und in der Vergangenheit nicht hinnehmbare Schutzlücken entstanden sind, ist nicht erkennbar. Eine Einschränkung der Pressefreiheit durch die Einräumung bisher nicht bestehender Rechte der Betroffenen beziehungsweise durch die Begründung neuer Verpflichtungen für die Presseunternehmen ist deshalb nicht erforderlich. Entsprechendes gilt für den Ausschluss einer staatlichen Datenschutzaufsicht.

Ein solcher Ausschluss ist auch im Rahmen von Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG, der hierfür vergleichbare Voraussetzungen wie Artikel 85 Absatz 2 DSGVO festlegt, angeordnet worden. Gerade im Pressebereich ist eine journalistische Tätigkeit ohne staatliche Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten von besonderer Bedeutung und angesichts der grundlegenden Aufgaben („Wächteramt“ der Presse) ein unverzichtbares und auch grundrechtlich gebotenes Element. Hiervon geht offenkundig auch Artikel 85 Absatz 2 DSGVO aus, der auch für die staatliche Aufsicht im Medienbereich durch eine unabhängige

Aufsichtsbehörde bei Kapitel VI eine Einschränkung vorsieht. Eine Überwachung und Aufsicht hinsichtlich der internen Verarbeitung der journalistischen oder literarischen Zwecken dienenden personenbezogenen Daten wäre ein bisher nicht bestehender, ganz erheblicher Eingriff in die Pressefreiheit. Ein derartiger neuer Eingriff ist bei einer Gesamtabwägung nicht wegen überwiegender Gründe des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen erforderlich und wäre deshalb unverhältnismäßig. Die widerstreitenden Rechtspositionen der Meinungs- und Pressefreiheit einerseits und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung andererseits sind deshalb insgesamt im Rahmen einer Abwägung zueinander in einen sachgemäßen Ausgleich beziehungsweise in Einklang gebracht. Die Ausnahmen sind deshalb im Interesse der Meinungs- beziehungsweise Pressefreiheit entsprechend Artikel 85 Absatz 2 DSGVO auch erforderlich.

Soweit Artikel der Datenschutz-Grundverordnung, die in nach dem Wortlaut des Artikels 85 Absatz 2 DSGVO nicht abänderbaren Kapiteln, insbesondere in Kapitel VIII, stehen, die Existenz einer Aufsichtsbehörde voraussetzen, werden diese Artikel zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Sie sind aber, da für den Bereich des Presseprivilegs eine datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde ausgeschlossen wird, tatbestandlich nicht anwendbar. Dies gilt vor allem für das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO, für das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde nach Artikel 78 DSGVO und auch für die Bußgeldregelung in Artikel 83 DSGVO. Demgegenüber ist die Schadensersatzregelung in Artikel 82 DSGVO grundsätzlich anwendbar. Sie kann im Geltungsbereich des Medienprivilegs aber nur dann eingreifen, wenn eine für die Medien geltende Verpflichtung verletzt worden ist. Dies wird – entsprechend der bisherigen Rechtslage – durch Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs klargestellt. Da das durch Absatz 1 geschützte Datengeheimnis in der Datenschutz-Grundverordnung jedenfalls nicht ausdrücklich und vergleichbar geregelt ist, könnte zweifelhaft sein, ob bei dessen Verletzung die Schadensersatzregelung des Artikels 82 DSGVO greift. Um eine vollständige Sanktionierung der Verletzung des Datengeheimnisses sicherzustellen, ist es jedenfalls zur Klarstellung sachgerecht, ergänzend auf die ansonsten nicht anwendbare Schadensersatz- und Entschädigungsregelung in § 83 BDSG zu verweisen. Durch die Formulierung, dass „nur“ § 83 BDSG gilt, wird gleichzeitig klargestellt, dass das Bundesdatenschutzgesetz für den Pressebereich hinsichtlich der Regelung des pressespezifischen Medienprivilegs im Übrigen grundsätzlich nicht gilt, was sich auch schon aus Kompetenzgründen ergibt (vergleiche Gesetzesbegründung zum neuen BDSG, Bundestags-Drucksache 18/11325, Seite 79).

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Verpflichtung, aufgrund einer beanstandeten journalistischen oder literarischen Verarbeitung personenbezogener Daten von der betroffenen Person erwirkte Gegendarstellungen, Widerruf, Verpflichtungserklärungen, Unterlassungsurteile oder -beschlüsse zu den gespeicherten personenbezogenen Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln. Ohne diese Regelung würde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Bereich des Presseprivilegs wesentlich beeinträchtigt, weil die in der Datenschutz-Grundverordnung geregelten Berichtigungs- und Löschungsansprüche nicht gelten. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vermittelt dennoch einen Anspruch der betroffenen Person auf Gewährleistung von Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer personenbezogenen Daten. Ein Ausgleich dieser Interessen wird mit der bisher im Landespressegesetz nicht geregelten Verpflichtung zur parallelen Aufbewahrung und Übermittlung nach Absatz 3 erreicht. Die Interessen der Presseunternehmen werden hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt. Das Zustandekommen und die Durchsetzung der Gegendarstellungs-, Unterlassungs- und Berichtigungsansprüche (insbesondere bei Tatsachenbehauptungen, Widerruf und Richtigstellung) bestimmen sich nach § 11 PresseG sowie nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 1004, 823 BGB i. V. m. § 249 BGB).

Zu § 12

Im Zuge der Anpassung des Presserechts an die Datenschutz-Grundverordnung soll zugleich auch das Pflichtexemplarrecht auf elektronische Medien erweitert werden. Die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen (SuUB) ist in ihrer Funktion als Landesbibliothek für die Freie Hansestadt Bremen per Pflichtexemplarrecht in § 12 PresseG dazu verpflichtet, Veröffentlichungen, insbesondere Druckschriften, die in Bremen und Bremerhaven publiziert werden, zu sammeln, zu erschließen und dauerhaft zu archivieren. Auf diese Weise soll das kulturelle und geistige Schaffen im Land umfassend dokumentiert und für künftige Generationen überliefert werden. Dieser gesetzliche Auftrag ist Bestandteil des PresseG. Das PresseG berücksichtigt bisher ausschließlich gedruckte Publikationen. Elektronische Publikationen gewinnen aber stetig an Bedeutung und müssen daher in den gesetzlichen Geltungsbereich einbezogen werden. Bisher existiert lediglich ein Erlass über die Abgabe von amtlichen Veröffentlichungen, der elektronische Formen berücksichtigt. Eine Erweiterung des Pflichtexemplarrechts auf elektronische Medien ist erforderlich, damit die SuUB in die Lage versetzt wird, ihren gesetzlichen Auftrag als Landesbibliothek auch im Zeitalter zunehmender Medienkonvergenz zu erfüllen.

Der Begriff des „Druckwerks“ wird durch den Begriff „Medienwerks“ in §§ 7, 12 PresseG ersetzt. Damit sind ausdrücklich auch elektronische Medien erfasst.

Zu Artikel 5 (Bremisches Glücksspielgesetz)

Zu § 8

§ 8 wurde neu gefasst. Dabei wurden die Absätze 1, 3, 4 und 5 wortgleich in die neue Vorschrift übernommen und sind nunmehr Absatz 1, 4, 5 und 6. Neu eingeführt wurden die Absätze 2 und 3. In § 8 Absatz 2 wurde der Begriff der „verantwortlichen Stelle“ in Angleichung an die Terminologie der Datenschutzgrundverordnung durch den Begriff „Verantwortlicher“ ersetzt. Ferner wurde ergänzt, dass Verantwortlicher auch die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle ist. In Absatz 3 wurde nunmehr ausdrücklich geregelt, dass der Betroffene vor Einrichtung einer Fremdsperre anzuhören ist. Dies stärkt die Rechte des von einer Fremdsperre betroffenen Spielers. Es soll sichergestellt werden, dass ein Spieler nicht zu Unrecht und willkürlich einer Spielersperre unterstellt wird. Der neue Absatz 4 stellt klar, dass eine Spielersperre nur unter den Voraussetzungen des § 8 Glücksspielstaatsvertrag eingerichtet und aufrechterhalten werden darf. Sollten die Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen, besteht ein Aufhebungsanspruch des Betroffenen.

Zu § 8a

Diese Regelung schränkt das in Artikel 17 DSGVO verbriefte Recht der betroffenen Person auf jederzeitige Löschung seiner Daten ein. Denn § 8 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) sieht vor, dass eine Aufhebung der Sperre frühestens nach Ablauf eines Jahres zulässig ist. Artikel 23 DSGVO erlaubt eine solche Einschränkung allerdings, wenn dies dem Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats ist (Artikel 23 Absatz 1 lit. e) – hier der Bekämpfung der Glücksspielsucht – oder dem Schutz der betroffenen Person – hier des Spielers – dient (Artikel 23 Absatz 1 lit. i). Nach § 1 Nummer 3 GlüStV ist der Spielerschutz vorrangiges Ziel des GlüStV. Ein effektiver Spielerschutz eines suchtgefährdeten Spielers kann nur gewährleistet werden, wenn eine Spielersperre über einen angemessenen Zeitraum von einem Jahr gegen dessen Willen durchgesetzt werden kann. Denn die Spielsucht zeichnet sich gerade durch einen Kontrollverlust des betroffenen Spielers über sein Spielverhalten aus.

Die Durchführung einer Spielersperre meint eine Spielersperre gesperrter Spieler und muss zur Suchtbekämpfung eine Mindestspeicherdauer einer Spielersperre von einem Jahr aufrechterhalten. Ist die Spielersperre bereits aufgehoben, gilt Artikel 17 DSGVO.

Zu Artikel 6 (Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank)

Zu § 3b

In § 3b wurden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen vorgenommen. In Absatz 4 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Hierbei handelt es sich um den früheren Absatz 5 Satz 2. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung

im Sinne einer klaren und systematischen Gesetzesformulierung. Absatz 5 wird neu gefasst. Der bisherige Absatz 5 bezog sich lediglich auf die Mindestdauer der Sperre von einem Jahr, so wie es in § 8 Absatz 3 Satz 1 GlüStV geregelt ist. Die Voraussetzungen für die Aufhebung einer Sperre können sich aber auch aus dem Wegfall anderer Gründe ergeben. Insoweit wurde Absatz 5 erweitert und in der Formulierung an § 8 Absatz 4 Bremisches Glücksspielgesetz angepasst, der inhaltlich das Gleiche regelt. Der Regelungsinhalt des früheren Absatzes 7 ist nunmehr in dem neuen Absatz 6 geregelt. Hier wurde die Terminologie an die Begrifflichkeit der DSGVO angepasst. Absatz 8 konnte ersatzlos gestrichen werden, da das Auskunftsrecht des Spielers bereits aus Artikel 15 DSGVO folgt. Ferner war der Verweis auf das Bremische Datenschutzgesetz aufzuheben.

Zu § 3e

Diese Regelung schränkt das in Artikel 17 DSGVO verbrieftete Recht der betroffenen Person auf jederzeitige Löschung seiner Daten ein. Denn § 8 Absatz 5 GlüStV sieht vor, dass eine Aufhebung der Sperre frühestens nach Ablauf eines Jahres zulässig ist. Artikel 23 DSGVO erlaubt eine solche Einschränkung allerdings, wenn dies dem Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats ist (Artikel 23 Absatz 1 lit. e) – hier der Bekämpfung der Glücksspielsucht – oder dem Schutz der betroffenen Person – hier des Spielers – dient (Artikel 23 Absatz 1 lit. i). Nach § 1 Nummer 3 GlüStV ist der Spielerschutz vorrangiges Ziel des GlüStV. Ein effektiver Spielerschutz eines suchgefährdeten Spielers kann nur gewährleistet werden, wenn eine Spielersperre über einen angemessenen Zeitraum von einem Jahr gegen dessen Willen durchgesetzt werden kann. Denn die Spielsucht zeichnet sich gerade durch einen Kontrollverlust des betroffenen Spielers über sein Spielverhalten aus.

Der neue § 3e regelt im Einklang mit Artikel 23 Absatz 1 lit. e und lit. i DSGVO, unter welchen Voraussetzungen das Recht auf Löschung der Daten nach Artikel 17 DSGVO nicht besteht. Die Durchführung einer Spielersperre meint eine Spielersperre gesperrter Spieler und muss zur Suchtbekämpfung eine Mindestspeicherdauer einer Spielersperre von einem Jahr aufrechterhalten. Ist die Spielersperre bereits aufgehoben, gilt Artikel 17 DSGVO.

Zu Artikel 7 (Bremisches Hilfeleistungsgesetz):

Zu § 61

Mit der Neufassung des § 61 Absatz 4 BremHilfeG erfolgt eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Der bisher im deutschen Datenschutzrecht verwendete Begriff der „Sperrung“ von Daten wird ersetzt durch den Begriff der „Einschränkung“ der Verarbeitung. Darüber hinaus wird wie auch im § 61 Absatz 5 BremHilfeG der bisherige Verweis auf das Bremische Datenschutzgesetz ersetzt durch den Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 und das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Der in § 62 BremHilfeG aufgenommene Verweis auf das Bremische Krankenhausdatenschutzgesetz wird im Zuge der Anpassung dieser noch ausstehenden Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 als Folgeänderung mit korrigiert und bleibt deshalb an dieser Stelle hier unberücksichtigt.

Zu § 63

Der in § 63 Absatz 6 BremHilfeG enthaltene Verweis auf das Bremische Datenschutzgesetz ist zu streichen. Ein Hinweis auf die unmittelbare Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 ist verzichtbar. Bezugnehmend auf Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Zweck der Datenverarbeitung nunmehr explizit im BremHilfeG mit festgeschrieben.

In § 63 Absatz 8 BremHilfeG wird im Zuge der Anpassung der datenschutzrechtlichen Regularien im BremHilfeG an die europäische Datenschutz-Grundverordnung der datenschutzrechtlichen Rahmen für den Einsatz einer Drohne mit aufgenommen. Auf der Basis der mit diesen unbemannten Luftfahrtsystemen erhobenen Daten können wichtige einsatztaktische Entscheidungen

schnell und unter Berücksichtigung einer Gesamteinsatzlageabschätzung getroffen werden (wie die Entscheidung über die Anzahl und den Zuschnitt von Einsatzabschnitten, den Aufbau von Transportablagen oder zum Beispiel der günstigsten Zu- und Abwegung).

Zu § 64

Die Änderung in § 64 Absatz 4 BremHilfeG enthält eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Der bisher im deutschen Datenschutzrecht verwendete Begriff der „Sperrung“ von Daten wird ersetzt durch den Begriff der „Einschränkung“ der Verarbeitung.

Zu § 65

Bezugnehmend auf Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ist in § 65 BremHilfeG eine Konkretisierung zu den Regelungsinhalten aufgenommen worden.

Zu Artikel 8 (Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes):

Zuständigkeitsverlagerung vom mittlerweile aufgelösten Stadtamt auf das Bürgeramt.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten):

Regelung zum Inkrafttreten am 25. Mai 2018.